

taxlex

FACHZEITSCHRIFT FÜR STEUERRECHT

Ertragsteuern

**Wegzugsbesteuerung
bei Anteilen an
Immobilien gesellschaften**

Ertragsteuern

**BFG zur Einreichung von
Gruppenanträgen nach
§ 9 KStG per Finanz-Online**

Finanzstrafrecht

**Finanzstrafrechtliche
Implikationen beim
Verlustrücktrag**

Umsatzsteuer

**USt-Organschaft:
BFH-Entscheidung und
weitere EuGH-Vorlage**

Umsatzsteuer

**Steuerschuld kraft
Rechnungslegung bei
Leistungen an
Nichtunternehmer**

Abgabenverfahren

**Rückforderung
rechtsgrundlos
ausbezahlt Erstattungen
an Kapitalertragsteuer**



USt-Organschaft: BFH-Entscheidung und weitere EuGH-Vorlage

BEITRAG. In der taxlex 3/2023¹⁾ wurden die Urteile des EuGH in den Rs C-141/20 und C-269/20 besprochen. Der XI. Senat des BFH hat in der Folge mit Urteil vom 18. 1. 2023, XI R 29/22,²⁾ zur Steuerschuldnerschaft und zur finanziellen Eingliederung bei Organschaften entschieden. Der V. Senat des BFH hat mit Beschluss v. 26. 1. 2023, V R 20/22,³⁾ ein weiteres Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH gerichtet, in dem es um die Frage der Steuerbarkeit von Innenumssätzen geht. **taxlex 2023/40**



Univ.-Prof. Dr. **Sabine Kanduth-Kristen**, LL.M., StB, ist Universitätsprofessorin an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, Institut für Finanzmanagement, Abteilung für Betriebliches Finanz- und Steuerwesen und Mitglied der Forschungsgruppe anwendungsorientierte Steuerlehre (FAST).

A. EuGH-Urteil in der Rs C-141/20 und Folgeentscheidung des BFH

1. Antworten des EuGH auf die Vorlagefragen

Mit Urteil v. 1. 12. 2022, C-141/20, *Norddeutsche Gesellschaft für Diakonie*, antwortete der EuGH auf die Vorlagefragen des BFH, dass es einem Mitgliedstaat nach Art 4 Abs 4 Unterabs 2 der Sechsten Richtlinie⁴⁾ nicht verwehrt ist, zum einzigen Steuerpflichtigen einer Gruppe von Personen, die zwar rechtlich unabhängig, aber durch gegenseitige finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Beziehungen eng miteinander verbunden sind, den Organträger dieser Gruppe zu bestimmen, wenn dieser in der Lage ist, seinen Willen bei den anderen Mitgliedern dieser Gruppe durchzusetzen, und unter der Voraussetzung, dass diese Bestimmung nicht zur Gefahr von Steuerverlusten führt. Allerdings darf die Möglichkeit der Bildung einer Mehrwertsteuergruppe nicht an die Bedingung geknüpft werden, dass der Organträger zusätzlich zu einer Mehrheitsbeteiligung an dieser Einheit über eine Stimmrechtsmehrheit bei ihr verfügt. Zudem dürfen Einheiten nicht im Wege der Typisierung als nicht selbständig angesehen werden, wenn sie finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in den Organträger einer Gruppe von Personen, die zwar rechtlich unabhängig, aber durch gegenseitige finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Beziehungen eng miteinander verbunden sind, eingegliedert sind.

2. Urteil des BFH v 18. 1. 2023, XI R 29/22

a) Eingliederung der Organgesellschaft und Steuerschuldnerschaft des Organträgers

Die deutsche (und österreichische) Organschaftsregelung sieht vor, dass Organgesellschaften einen unselbständigen Teil des Unternehmens des Organträgers bilden, so dass beide gem § 2 Abs 2 Nr 2 Satz 3 dUStG (wortgleich § 2 Abs 2 Z 2 Satz 4 UStG) als ein Unternehmen zu behandeln sind. Die Umsätze der Organgesellschaft werden folglich dem Organträger zugerechnet. Dieser ist Steuerschuldner für die sich insgesamt im Organkreis ergebende Umsatzsteuer und hat die umsatzsteuerlichen Pflichten für den gesamten Organkreis zu erfüllen.

Die Bestimmung des Organträgers zum einzigen Steuerpflichtigen einer Organschaft ist unionsrechtskonform.

Aufbauend auf den Antworten des EuGH stellt der BFH fest, dass diese Konzeption unionsrechtskonform ist. Nach den Ausführungen des EuGH kann der nationale Ge-

setzgeber den Organträger zum einzigen Steuerpflichtigen einer Gruppe von Personen, die zwar rechtlich unabhängig, aber durch gegenseitige finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Beziehungen eng miteinander verbunden sind, bestimmen, wenn der Organträger in der Lage ist, seinen Willen bei den anderen Mitgliedern dieser Gruppe durchzusetzen, und wenn diese Bestimmung nicht zur Gefahr von Steuerverlusten führt. Nach Ansicht des BFH erfüllt das nationale deutsche Recht beide Voraussetzungen, denn § 2 Abs 2 Nr 2 dUStG setzt nach der Rechtsprechung des BFH voraus, dass der Organträger seinen Willen bei den Organgesellschaften durchsetzen kann.⁵⁾ Die Gefahr eines Steuerausfalls sieht der BFH durch die Haftungsbestimmung des § 73 AO gebannt, wonach die Organgesellschaften für solche Steuern des Organträgers haften, für die die Organschaft zwischen der jeweiligen Organgesellschaft und dem Organträger steuerlich von Bedeutung ist. Die Umsatzsteuer ist von dieser Haftungsregelung umfasst. In Be-

¹⁾ Kanduth-Kristen, EuGH zur USt-Organschaft: (Un-)Klarheiten beseitigt? taxlex 2023, 96. Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses für diesen Beitrag waren das nachfolgend besprochene Urteil des XI. Senats des BFH und der Beschluss des V. Senats des BFH noch nicht öffentlich zugänglich.

²⁾ EuGH-Vorlage des XI. Senats des BFH v 11. 12. 2019, XI R 16/18, und Urteil des EuGH v 1. 12. 2022, C-141/20, *Norddeutsche Gesellschaft für Diakonie mbH*, EU:C:2022:943.

³⁾ EuGH-Vorlage des V. Senats des BFH v 7. 5. 2020, V R 40/19, und Urteil des EuGH v 1. 12. 2022, C-269/20, *Finanzamt 7*, EU:C:2022:944.

⁴⁾ Sechste Richtlinie des Rates v 17. 5. 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage, 77/388/EWG; außer Kraft getreten mit 31. 12. 2006. Art 4 Abs 4 Unterabs 2 der 6. RL entspricht im Wesentlichen Art 11 der MwSt-SystRL, Richtlinie 2006/12/EG des Rates vom 28. 11. 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem.

⁵⁾ Der BFH verweist hier beispielhaft auf die BFH-Urteile vom 7. 7. 2011, V R 53/10 Rz 24; 8. 8. 2013 V R 18/13, Rz 30, und 27. 11. 2019, XI R 35/17 Rz 38.

zug auf einen allfälligen Steuerausfall infolge Insolvenz des Organträgers verweist der BFH auf das allgemeine Gläubiger-Risiko, das „den Steuergläubiger wie jeden anderen Gläubiger auch treffen kann“.

Wie in Deutschland besteht auch in Österreich mit § 13 BAO eine Haftungsregelung, wonach Organgesellschaften für diejenigen Abgaben des beherrschenden Unternehmens haften, bei denen die Abgabepflicht sich auf den Betrieb des beherrschten Unternehmens gründet. Da die Organschaftskonzeption in Deutschland und in Österreich im Wesentlichen übereinstimmt und die Haftungsregelung des § 13 BAO die Umsatzsteuer umfasst, ist auch die österreichische Regelung insoweit als unionsrechtskonform einzustufen.⁶⁾

b) Finanzielle Verbindung

In Bezug auf das Vorliegen einer finanziellen Verbindung stellt der BFH klar, dass diese – anders als dies der EuGH im Urteil v. 1. 12. 2022 ausgeführt hat – nach der Rechtsprechung des BFH keine Kapitalmehrheit zusätzlich zu einer Stimmrechtsmehrheit verlangt. Vielmehr ist nach der bisherigen Rechtsprechung „bloß“ eine Stimmrechtsmehrheit erforderlich (die im Regelfall mit einer Kapitalmehrheit einhergeht, in Ausnahmefällen aber auch ohne eine solche bestehen kann).

Bei 50% der Stimmrechte kann die schwächer ausgeprägte finanzielle Eingliederung durch eine besonders ausgeprägte organisatorische Eingliederung ausgeglichen werden.

BFH im vorliegenden Urteil seine Rechtsprechung⁷⁾ und spricht aus, dass die finanzielle Eingliederung iSv § 2 Abs 2 Nr 2 dUStG im Grundsatz zwar erfordert, dass dem Organträger die Mehrheit der Stimmrechte an der Organgesellschaft zusteht. Eine finanzielle Eingliederung liegt aber nach dem Urteil nunmehr auch dann vor, wenn die erforderliche Willensdurchsetzung dadurch gesichert ist, dass der Gesellschafter zwar über nur 50% der Stimmrechte verfügt, er aber eine Mehrheitsbeteiligung am Kapital der Organgesellschaft hält und er den einzigen Geschäftsführer der Organgesellschaft stellt, so dass die schwächer ausgeprägte finanzielle Eingliederung in dieser Weise durch eine besonders stark ausgeprägte organisatorische Eingliederung ausgeglichen wird. Im Anlassfall verfügte der Mehrheitsgesellschafter zwar nur über Stimmrechte iHv 50%, allerdings bestand Personenidentität zwischen den Geschäftsführungsorganen des Mehrheitsgesellschafters und der GmbH, so dass eine besonders ausgeprägte organisatorische Eingliederung vorlag, die die schwächer ausgeprägte finanzielle Eingliederung ausglich. Der V. Senat des BFH hat dem XI. Senat auf Divergenzanfrage⁸⁾ durch Beschluss mitgeteilt, dass er der Abweichung von der bisherigen Rechtsprechung zustimmt. An dem Erfordernis einer „eigenen“ Mehrheitsbeteiligung hält der BFH fest und lehnt eine Organschaft zwischen Schwestergesellschaften ohne Einbeziehung des gemeinsamen Gesellschafters weiterhin ausdrücklich ab.

Für Österreich bedeutet dies, dass die Grundkonzeption der Organschaft im Bereich der finanziellen Eingliederung zwar – wie in Deutschland – unionsrechtskonform ist. Wie bereits dargelegt⁹⁾ ist für Österreich aber die in Rz 236 UStR 2000

vertretene 75%-Grenze für die kapital- bzw. stimmrechtsmäßige Beherrschung zu hinterfragen. Die Verwaltungspraxis geht bei einer Beteiligung von mehr als 50% und weniger als 75% an den Stimmrechten nur dann von einer finanziellen Eingliederung („Unterordnung“) aus, wenn die wirtschaftliche und organisatorische „Unterordnung“ besonders stark ausgeprägt sind. Im Sinne des BFH-Urteils ist allerdings schon bei Bestehen einer Kapitalmehrheit und einer Beteiligung von bloß 50% an den Stimmrechten von der Erfüllung der Eingliederungskriterien auszugehen, wenn die organisatorische Eingliederung entsprechend stark ausgeprägt ist. Dem wird auch in Österreich – ua vor dem Hintergrund der amtsweigigen Berücksichtigung der umsatzsteuerlichen Organschaft – durch eine Änderung der UStR Rechnung zu tragen sein.

c) Wirtschaftliche Tätigkeit der Organgesellschaft

Der BFH schließt sich der Ansicht des EuGH an, wonach Organgesellschaften eine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ausüben und nicht im Wege der Typisierung aufgrund ihrer bloßen Zugehörigkeit zu einer Mehrwertsteuergruppe als „nicht selbständig“ iSv Art 4 Abs 1 und Abs 4 Unterabs 1 der RL 77/388/EG (= Art 9 Abs 1 und Art 10 der MwSt-SystRL) angesehen werden können. Organgesellschaften sind daher dem Grunde nach selbständig iSv § 2 Abs 1 dUStG (entspricht § 2 Abs 1 UStG). Wenn allerdings die Voraussetzungen des § 2 Abs 2 Nr 2 dUStG vorliegen, haben die Organgesellschaften die von ihnen ausgeführten Umsätze nicht zu versteuern.

Ob die gegen Entgelt erbrachten Leistungen der Organgesellschaft an den Organträger steuerbar sind oder nicht, ist nach den Ausführungen des BFH im Besteuerungsverfahren des Organträgers als einzigem Steuerschuldner für die Organschaft zu entscheiden.

B. Steuerbarkeit der Leistungen im Organkreis: Erneute EuGH-Vorlage

Zur Steuerbarkeit der Leistungen im Organkreis (Steuerbarkeit von sog. „Innenumsätzen“) legte der V. Senat des BFH dem EuGH mit Beschluss vom 26. 1. 2023, V R 20/22,¹⁰⁾ erneut folgende Fragen vor:¹¹⁾

1. Führt die Zusammenfassung mehrerer Personen zu einem Steuerpflichtigen nach Art 4 Abs 4 Unterabs 2 der Richtlinie 77/388/EWG dazu, dass entgeltliche Leistungen zwischen diesen Personen nicht dem Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer nach Art 2 Nr 1 dieser Richtlinie unterliegen?

2. Unterliegen entgeltliche Leistungen zwischen diesen Personen jedenfalls dann dem Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer, wenn der Leistungsempfänger nicht (oder nur teilweise) zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, da ansonsten die Gefahr von Steuerverlusten besteht?

Im Vorlageantrag führt der BFH aus, dass die nationale deutsche Organschaftsregelung dem Grunde nach unions-

⁶⁾ Siehe dazu *Kanduth-Kristen*, taxlex 2023, 96 (98f).

⁷⁾ „Minimalinvasiv“ – so die Urteilsanmerkung von *Treiber*, BFH: EuGH-Nachfolgeentscheidung: Finanzielle Eingliederung erfordert Willensdurchsetzung des Organträgers und Mehrheitsbeteiligung – Stimmrechtsmehrheit nicht zwingend, DStR 2023, 638 (643).

⁸⁾ § 11 Abs 3 der deutschen Finanzgerichtsordnung (FGO).

⁹⁾ *Kanduth-Kristen*, taxlex 2023, 96 (99f).

¹⁰⁾ Dies erfolgte in der Rs *Finanzamt T*, in der das Urteil des EuGH v. 1. 12. 2022, C-269/20, erging.

¹¹⁾ Anhängig beim EuGH unter C-184/23, *Finanzamt T II*.

rechtskonform ist. In Bezug auf Innenumsätze legt er dar, dass diese nach der ständigen Rechtsprechung des BFH¹²⁾ nicht dem Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer unterliegen und als nicht steuerbar einzuordnen sind. Aufgrund des Urteils des EuGH v 1. 12. 2022 in der Rs *Norddeutsche Gesellschaft für Diakonie*, C-141/20, sind dem BFH aber nun Zweifel an dieser Rechtsansicht entstanden, da die Ausführungen des EuGH für die Steuerbarkeit entgeltlicher Leistungen sprechen, die ein Gruppenmitglied an ein anderes Gruppenmitglied erbringt.

Insb hegt der BFH Zweifel in Bezug auf entgeltliche Leistungen im Organkreis, die an ein nicht oder nur teilweise zum Vorsteuerabzug berechtigtes Mitglied der Mehrwertsteuergruppe erbracht werden. Nach dem Urteil des EuGH darf die Bestimmung des Organträgers zum einzigen Steuerpflichtigen nicht zur Gefahr von Steuerverlusten führen. Diese Aussage bezieht der BFH nun auf den Verlust an Steueraufkommen, der sich aus der Nichtsteuerbarkeit entgeltlicher Leistungen im Organkreis bei fehlender oder nicht vollständiger Vorsteuerabzugsberechtigung des empfangenden Gruppenmitglieds ergibt. Er vergleicht dabei die Steueransprüche, die ohne Bildung einer Organschaft entstehen, mit jenen, die sich bei Bildung einer Organschaft und Behandlung der Innenumsätze als nicht steuerbar ergeben. Die Gefahr dieses Steuerverlustes werde auch nicht durch die Haftung der Organgesellschaft gem § 73 AO gebannt, weil es im Fall der Nichtsteuerbarkeit zu keiner Steuerentstehung komme.

Der BFH verweist zudem auf die unterschiedlichen Auffassungen der Generalanwälte: Die Generalanwälte *Jääskinen*, *Mengozzi* und *van Gerven* vertreten die Nichtsteuerbarkeit von Innenumsätzen, wogegen Generalanwältin *Medina* von deren Steuerbarkeit ausgeht.¹³⁾ Aus den Urteilen des EuGH ergibt sich – wie der BFH ausführt – keine eindeutige Antwort zur Steuerbarkeit von Innenumsätzen.

Nach Ansicht des V. Senats des BFH spricht einiges für die Steuerbarkeit von Innenumsätzen.

Nach Auffassung des BFH lässt die Rechtsfolge der Zusammenfassung zu einem Steuerpflichtigen gleichermaßen die Annahme einer Steuerbarkeit wie auch die einer Nichtsteuerbarkeit von Innenumsätzen zu. Dies überrascht insofern, als steuerbare Leistungen iSv § 1 Abs 1 Z 1 UStG innerhalb ein und desselben Steuerpflichtigen nicht denkbar sind.¹⁴⁾ Nach Ansicht des Gerichtshofs spricht einiges dafür, dass Innenumsätze als steuerbar anzusehen sind. Er leitet dies ua aus der Entstehungsgeschichte der Norm ab, die ursprünglich – vor Einführung des Umsatzsteuersystems mit Vorsteuerabzug (Allphasen-Bruttobesteuerung ohne Vorsteuerabzug) – eine Kumulierung der Steuer im Organkreis verhindern sollte, und daraus, dass durch die Regelungen zu Mehrwertsteuergruppen das Besteuerungsverfahren vereinfacht werden soll. Eine materiell-rechtliche Vereinfachung im Sinne einer Nichtsteuerbarkeit der Innenumsätze (und damit ein Wegfall der diesbezüglichen Erklärungspflichten) ist für den BFH nur dann nachvollziehbar, wenn sich Steuerschuld und Vorsteuerabzugsrecht bei Leistungen an vorsteuerabzugsberechtigte Gruppenmitglieder saldieren. Eine allgemeine Nichtsteuerbarkeit würde hingegen seiner Ansicht nach zu einer Nichtbesteuerung führen, sofern das empfangende Gruppenmitglied nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Eine Differenzierung in Bezug auf die Steuerbarkeit zwischen Umsätzen an vorsteuerabzugsberechtigte und nicht vorsteuerabzugsberechtigte Gruppenmitglieder hält er allerdings mit Blick

auf die Erhöhung der Komplexität nicht für zielführend. Zudem befürchtet er Wettbewerbsverzerrungen in einzelnen Branchen wie zB dem Bank- oder Finanzbereich durch eine unterschiedliche Anwendung des Unionsrechts in den Mitgliedstaaten, da nur einzelne Mitgliedstaaten die Ermächtigung betreffend Mehrwertsteuergruppen ausgeübt haben. All dies spricht seiner Ansicht nach daher für eine generelle Steuerbarkeit der Innenumsätze.

Zutreffend führt der BFH an, dass der dargestellte Effekt derzeit von Steuerpflichtigen, die kein Recht auf Vorsteuerabzug haben (wie etwa Versicherungsgesellschaften, Banken, Krankenhäuser uÄ), gezielt genutzt wird. In der Praxis ist dies einer der wesentlichsten Aspekte der umsatzsteuerlichen Organschaft. Sollte der EuGH Innenumsätze als steuerbar einstufen, würde dies für diese steuerbefreiten Branchen zukünftig – vor allem bei einem in den Vorleistungen enthaltenen, hohen Personalkostenanteil¹⁵⁾ – eine beachtliche steuerliche Mehrbelastung (im Vergleich zum status quo) bedeuten. Aus diesem Grund wird die EuGH-Vorlage in der deutschen Fachliteratur als geradezu „explosiv“ eingestuft.¹⁶⁾ Das Urteil des EuGH ist somit mit Spannung zu erwarten.

Anzumerken ist, dass die Wirkung unechter Steuerbefreiungen innerhalb der Unternehmerkette als Kostenerhöhung in Bezug auf die verrechnete Umsatzsteuer zu sehen ist, soweit diese auf Personalkosten und den Gewinn des Leistungserstellers entfällt, wenn unecht befreite Unternehmer Leistungen von dritter Seite im Wege des Outsourcing beziehen.¹⁷⁾ Der BFH spricht hingegen von einem „Steuerausfall“, wenn die Umsatzsteuer als Kostenfaktor durch Bildung einer Mehrwertsteuergruppe insoweit vermieden wird.

Die Kommission ging bislang von der Nichtsteuerbarkeit der zwischen den Mitgliedern getätigten Umsätze aus.¹⁸⁾ Auch nach Ergehen der EuGH-Urteile v 1. 12. 2022 wird in den Summary Minutes zum 32. Meeting der VAT Expert Group¹⁹⁾ auf Anfrage eines Mitglieds unter Punkt 7 festgehalten: „*Some doubts were expressed as to whether in light of those judgments the transactions carried out between the members of a VAT group were taxable or not. In response to the question, the Commission services indicated that in their view internal supplies made by the members of a VAT group should not, in principle, be considered taxable taxations.*“

¹²⁾ Hinweis auf das Urteil v 17. 7. 1952, V 17/52 S, an dem bislang festgehalten wurde (zB BFH 15. 12. 2016, V R 14/16).

¹³⁾ Siehe Rz 38 und 39 des Vorlageantrags mit Hinweis auf die Schlussanträge der Generalanwälte *Jääskinen* in den Rs v 27. 11. 2012, C-85/11, EU: C:2012:753, *Kommission/Irland* Rz 42, und v 27. 11. 2012, C-480/10, EU: C:2012:751, *Kommission/Schweden* Rz 40; *Mengozzi* in den Rs v 26. 3. 2015, C-108/14 und C-109/14, EU:C:2015:212, *Larentia + Minerva und Marrenave Schiffahrt* Rz 49; *van Gerven* in der Rs v 24. 4. 1991, C-60/90, EU: C:1991:171, *Polysar Investments Netherlands* Rz 9) sowie der Generalanwältin *Medina* in der Rs v 27. 1. 2022, C-269/20, EU:C:2022:60, *Finanzamt T* Rz 36f, und in der Rs v 13. 1. 2022, C-141/20, EU:C:2022:11, *Norddeutsche Gesellschaft für Diakonie* Rz 64 und 73.

¹⁴⁾ Siehe auch *Monfort*, Plädoyer für die Nichtsteuerbarkeit der Innenumsätze innerhalb der Organschaft, UR 2023, 355 (357) mit weiteren Hinweisen auf die Rsp des EuGH.

¹⁵⁾ Siehe *Ritter*, Umsatzsteuer: Umsatzsteuerliche Organschaft: Finanzielle Eingliederung und erneute Vorlage des BFH an EuGH, SB 2023, 93 (96).

¹⁶⁾ *Monfort*, UR 2023, 355 (355).

¹⁷⁾ Vgl ua *Ruppe/Achatz*, UStG (2018) § 6 Rz 15/1.

¹⁸⁾ Mitteilung der Kommission v 2. 7. 2009, KOM(2009) 325 endg 11.

¹⁹⁾ VAT Expert Group 32nd meeting – 6 December 2022 taxud.c.1(2023) 1085168. Siehe auch *L'habitant*, Status Quo nach den Nachfolgeentscheidungen der BFH-Senate zur Unionsrechtskonformität der deutschen Organschaftsregelung, UStB 2023, 157 (160).

Schlussstrich

Der XI. Senat des BFH stellt nunmehr abgehend von der bisherigen Rechtsprechung klar, dass die für die Bildung einer Organschaft erforderliche Eingliederung auch dann vorliegt, wenn der Gesellschafter (bei bestehender Mehrheitsbeteiligung am Kapital der Organgesellschaft) über nur 50% der Stimmrechte verfügt, er aber den einzigen Geschäftsführer der Organgesellschaft stellt, so dass die schwächer ausgeprägte finanzielle Eingliederung durch eine besonders stark ausgeprägte organisatorische Eingliederung ausgeglichen wird.

Die Antworten des EuGH auf die erneuten Vorlagefragen des V. Senats zur Steuerbarkeit von Innenumsätzen dürfen mit Spannung erwartet werden. Sollte der EuGH der Ansicht des V. Senats des BFH folgen, wonach einiges für die Steuerbarkeit der Innenumsätze spricht, würde dies für viele steuerbefreite Branchen, die das Konzept der Organschaft mit Blick auf den fehlenden Vorsteuerabzug gezielt nutzen, zukünftig eine beachtliche steuerliche Mehrbelastung (im Vergleich zum status quo) bedeuten.